

137. Kann durch die Erwirkung eines Zahlungsbefehles für eine wissentlich unwahr behauptete Schuld und durch die Vollstreckung desselben, nachdem der angebliche Schuldner Widerspruchs- und Einspruchsfrist unbenutzt verstreichen ließ, Betrug begangen werden?

St.G.B. §. 263.

I. Straffenat. Urth. v. 12. Mai 1890 g. L. Rep. 1004/90.

I. Landgericht Frankenthal.

Der Angeklagte war aus §. 164 St.G.B.'s verurtheilt worden auf Grund der Annahme, er habe den Anton K. wider besseres Wissen

in einer Anzeige bei einer Behörde der Begehung eines Betruges beschuldigt. Die Revision des Angeklagten machte geltend, in der zur Anzeige gebrachten Handlung sei der Thatbestand des Betruges nicht zu finden. Es erfolgte Aufhebung des Urtheiles.

Aus den Gründen:

Richtig ist die Behauptung der Revision, daß die offensichtlich falsch erstattete Anzeige den Thatbestand einer strafbaren Handlung zum Gegenstande haben müsse, hier also den Thatbestand des Betruges. In diesem gebriecht es aber im vorliegenden Falle.

Der angezeigte Betrug sollte nach der unwahren Anzeige dadurch begangen sein, daß der Bäckermeister Anton R., dem der Angeklagte aus Brezellanlieferungen 171 *M* schuldig geworden war, obgleich dieser die ganze Schuld bezahlt gehabt hatte, einen Zahlungsbefehl gegen seinen früheren Schuldner auf den Restbetrag von 86 *M* erwirkt und, nachdem derselbe durch die Unthätigkeit des Angeklagten vollstreckbar geworden und auch die Einspruchsfrist abgelaufen war, auch wirklich diesen Betrag zur Vollstreckung gebracht und so L. zur Zahlung gezwungen habe.

In diesen Thatfachen liegt aber kein Betrug, also auch nicht in der darauf gerichteten Anschulldigung die Anschulldigung eines Betruges. Das Reichsgericht hat in konstanter Praxis anerkannt, daß das einseitige Parteivorbringen in einem Civilprozeße, auch wenn eine Behauptung offensichtlich falsch aufgestellt worden war, noch nicht als die Vorspiegelung einer falschen Thatfache im Sinne des §. 263 St.G.B.'s erscheine. Der Civilrichter schenkt den einseitigen Parteibehauptungen als solchen keinen Glauben, sondern nur denjenigen, welche vom Gegner im kontradiktorischen Verfahren nicht bestritten, oder welche bewiesen sind. Der Civilrichter kann daher auch nicht durch solche einseitige Parteibehauptungen getäuscht werden.

Vgl. Urteil des III. Senates des Reichsgerichtes vom 30. Dezember 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 321; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 843.

Täuschung des Richters ist nur möglich, wenn die Falsches offensichtlich behauptende Partei dem unwahren Vorbringen durch Beweismittel den Anschein der Wahrheit giebt und der Richter bei Prüfung dieses Beweismateriales zu der Überzeugung gelangt, das Unwahre sei wahr.

Allerdings kann auch das einseitige Parteivorbringen zu einem vollstreckbaren Urtheile oder einer diesem gleichstehenden richterlichen Entscheidung führen, so bei Erwirkung eines Versäumnisurtheiles gegen den Beklagten (§. 296 C.P.D.), und völlig gleichgelagert ist der Eintritt der Vollstreckbarkeit eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren mangels eines Widerspruches und Einspruches des Schuldners (§§. 639. 640 C.P.D.), wie dies in vorliegender Strafsache der Fall gewesen sein sollte. Allein in einem solchen Falle kommt nicht die Überzeugung des Richters in Frage, sondern der benachteiligende Erfolg tritt kraft gesetzlicher Notwendigkeit durch die mangelnde Verteidigung des Schuldners ein. Es fehlt daher an einem Begriffserfordernisse des Betruges, der Erregung eines Irrtumes durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatfachen.

Hat demnach Angeklagter auch, wie thatsächlich festgestellt, den Anton N. wider besseres Wissen beschuldigt, ihn benachteiligt zu haben, so hat er ihn doch keiner strafbaren Handlung beschuldigt, da wenn er dieselbe auch als Betrug bezeichnete, dieselbe doch unter kein Strafgesetz fällt. Dagegen kommt noch zu erwägen, ob nicht dasjenige, was Angeklagter gethan hat, unter die Strafandrohungen der §§. 185. 186 oder 187 St.G.B.'s fällt. Deshalb mußte zwar das Urtheil aufgehoben, es konnte aber nicht auf Freisprechung erkannt, sondern es mußte die Sache zur erneuten Aburteilung in die Instanz zurückverwiesen werden.